



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT

[REDACTED]
(Bitte in allen Eingaben anführen)

[REDACTED]
Tel.: +43 (0)57 60121*

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bezirksgericht [REDACTED] erkennt durch den Richter [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei MAXOLUTION ONLINE SERVICE GMBH, Stockern 47, 3744 Stockern, vertreten durch [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] in [REDACTED] gegen die beklagte Partei [REDACTED] Bergheim, vertreten durch [REDACTED] Rechtsanwalt in [REDACTED] wegen EUR 487,28 s. A. zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist **schuldig**, der klagenden Partei EUR 487,28 samt 12 % Zinsen seit 2. Mai 2013 sowie eine Nebenforderung in Höhe von EUR 476,97 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
2. Das Zinsenmehrbegehren wird **abgewiesen**.
3. Die beklagte Partei ist **schuldig**, die mit EUR 956,48 (darin EUR 141,41 USt. und EUR 108,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zuhanden des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die *klagende Partei* brachte vor, dass sie neben anderen Geschäftszweigen auch kostenpflichtige Online-Unterhaltungsmedien, unter anderem im Erotik-Bereich, betreibe. Die Dienstleistungen würden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, wenn diese im Zuge der Registrierung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Partei akzeptierten. Bei Auswahl der Zahlungsmöglichkeiten würde unter anderem der Kunde bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen würden und auch ein Probekauf zu kündigen sei. Dabei werde auch auf das Verfahren zur ordentlichen Kündigung genau hingewiesen. Eine solche Kündigung könne entweder online, per Brief oder

per Fax durchgeführt werden. Bei einem Probe-Abo habe der Kunde innerhalb der Probephase die Möglichkeit, sein unbefristetes Tarifmodell zum Ende der Probephase zu kündigen, diesbezüglich müsse die Kündigungserklärung der klagenden Partei innerhalb der Probephase zugehen. Gemäß Punkt 6.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Partei werde vereinbart, dass die klagende Partei bei Rückbelastung und Stornierungen des Nutzers ein Inkassobüro mit der Eintreibung beauftragen könne. Die klagende Partei sei gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich berechtigt, für jede Mahnung dem Kunden die tatsächlich kalkulierten Mahnkosten in Höhe von EUR 12,00 in Rechnung zu stellen, dieser Betrag errechne sich nach kalkulatorischen Gesichtspunkten. Tatsächlich seien jedoch nur die zweite und dritte Mahnung verrechnet worden, Zahlungserinnerung und erste Mahnung seien noch kostenlos. Der Beklagte habe am 21. Jänner 2012 unter Angabe seines Namens, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankdaten, seines Geburtsdatums und nach Bestätigung der Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine kostenpflichtige Mitgliedschaft erworben. Der Beklagte habe einen Zwei-Tage-Probekauf zu EUR 7,99 abgeschlossen, dabei sei der Vertrag unter den obigen Bedingungen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden und hätte der Beklagte eine Kündigungsoption in den zwei Tagen gehabt. Nach Ablauf der zwei Tage des Zwei-Tage-Probekaufs und mangels Kündigung sei das Abrechnungsintervall auf 30 Tage abgeändert worden. Am 21. Jänner 2012 sei dem Beklagten per Mail eine Bestätigung hinsichtlich des Vertragsabschlusses übermittelt worden, dabei sei nochmals über das Rücktrittsrecht sowie den Umstand, dass ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sei und es einer Kündigung bedürfe, hingewiesen worden.

Der Beklagte habe es einerseits unterlassen, den Zwei-Tage-Probekauf im Ausmaß von EUR 7,99 zu bezahlen sowie die weiteren Mitgliedsbeiträge zu begleichen. Durch die daraus resultierenden monatlichen Abrechnungen habe der Beklagte das Mahnwesen der klagenden Partei durchlaufen. Dieses habe dahingehend bestanden, dass pro offenen Mitgliedsbeitrag Zahlungsaufforderungen und in weiterer Folge Mahnungen an den Kläger gesendet worden seien.

Insgesamt habe es 24 zweite bzw. dritte Mahnungen, die gemäß den Geschäftsbedingungen mit EUR 12,00 verrechnet worden seien, an den Kläger gegeben, sodass EUR 288,00 an Nebengebühren fällig seien. Zur Eintreibung des aushaftenden Klagsbetrages habe die klagende Partei überdies die Tätigkeit des Inkassobüros Jedermann Inkasso GmbH in Anspruch genommen, wodurch Inkassospesen in Höhe von EUR 188,97 angefallen wären, welche ebenfalls als Nebenforderung geltend gemacht würden. Aufgrund des eingeschalteten Inkassobüros habe der Beklagte Kontakt mit diesem Inkassobüro aufgenommen und unter anderem sei ein Betrag von EUR 131,05 zur Einzahlung gebracht und dementsprechend

angerechnet worden. Aufgrund dieser Teilzahlung werde das Klagebegehren auch ausdrücklich auf den Titel des Anerkenntnisses gestützt.

Auch vom Inkassobüro sei der Beklagte darauf hingewiesen worden, dass die Mitgliedschaft noch aktiv und nicht gekündigt sei. Auch sei dargestellt worden, wie die Kündigung vorstatten zu gehen habe und sei der Beklagte ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass aufgrund der offenen Mitgliedschaft noch Nachbelastungen erfolgen könnten. Der Kundensupport könne von sich aus keine Kündigungen durchführen, er leiste nur Hilfestellungen an die einzelnen User. Der Kundensupport könne jedoch keine rechtsgültigen vertraglichen Erklärungen abgeben. Die Einschaltung des Inkassobüros sei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung notwendig und nützlich gewesen.

Die *beklagte Partei* bestritt das Klagebegehren und beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung im Wesentlichen mit der Begründung, der Beklagte habe Anfang 2012 ein Testabonnement für zwei Wochen in Anspruch genommen. In der Folge seien zwei Abbuchungen über EUR 9,00 und EUR 28,90 erfolgt. Dabei habe der Beklagte die zweite Abbuchung widerrufen, woraufhin die klagende Partei per E-Mail eine Mahnung geschickt habe. Als Antwort habe der Beklagte ebenfalls per Mail geantwortet, dass er keinen Vertrag abgeschlossen habe und deshalb auch nichts schulde. Statt einer inhaltlichen Stellungnahme habe die klagende Partei immer und immer wieder Mahnungen geschickt, auf die der Beklagte anfangs noch geantwortet habe. Der Beklagte habe lediglich ein Testabonnement bestellt und bezahlt, sich jedoch zu keiner weiteren Leistung verpflichtet, weshalb das Klagebegehren nicht zu Recht bestehe. Bei Bestellung dieses Test-Abos seien keinerlei Hinweise erkennbar gewesen, dass hiedurch ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sei.

Der Beklagte habe insgesamt drei Kündigungsmails an die Klägerin geschickt, das erste gleich nach dem unberechtigten Einzug von EUR 28,90. Der Rückäußerung der klagenden Partei, er müsse die Kündigung unterschreiben und per Post schicken, sei der Beklagte nicht nachgekommen, weil er argumentiert habe, dass für die Bestellung auch keine Unterschrift erforderlich gewesen sei. Er habe in der Folge auch versucht, online zu kündigen, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Die klagende Partei müsse sich die Unterlassung ihres eigenen Kundensupports zurechnen lassen. Die Zahlung von EUR 131,05 sei irrtümlich und ohne Wissen des Beklagten von dessen Mutter veranlasst worden. Es sei jedenfalls keine Anerkennung durch den Beklagten erfolgt. Er habe lediglich angeboten, einen Abschlagsbetrag zu bezahlen, sobald seine Kündigung endlich akzeptiert werde.

Über den 25. Jänner 2012 hinaus habe der Beklagte keine Leistungen der klagenden Partei in Anspruch genommen. Sein letzter Einstieg am 6. Dezember 2012 sei nur zum Zweck des versuchten Kündigungsvorgangs in Online-Form gewesen. Die Nebenforderung werde bestritten, da die geltend gemachten Inkassokosten nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gedient hätten. Bereits nach dem ersten Mail des Beklagten sei klar gewesen, dass dieser nicht zahlen würde. Die klagende Partei hätte gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die Beilagen .A bis .Q, Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Vernehmung des Beklagten als Partei.

Folgender **Sachverhalt** wird als erwiesen angenommen und festgestellt:

Am 21. Dezember 2012 schloss der Beklagte ein Testabonnement mit der klagenden Partei mittels eines Online Formulars ab [REDACTED]. Im Zuge dieser Online-Registrierung akzeptierte der Beklagte die allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Partei als Vertragsinhalt [REDACTED] Beilage .A, PV Beklagter).

Es handelte sich um ein 2 Tage--Testabonnement, es wurde auch darauf hingewiesen, das ein Testabonnement einen Vertrag auf unbestimmte Dauer begründet und lediglich eine vorzeitige Kündigung binnen innerhalb der Probefrist möglich ist [REDACTED] Beilage .B).

Beim Anmeldevorgang gab der Beklagte auf der ersten Seite seinen Benutzernamen und eine Email Adresse an. Er wählte dann als Abrechnungsvariante den 2 Tage Probekauf. Dort wurde er darauf hingewiesen, dass es sich um einen unbefristeten Vertrag handelte. Er wählte in weiterer Folge die Zahlungsart Bankeinzug und gab seine persönlichen Daten und Bankdaten für die Verrechnung ein. Er bestätigte dann die AGB, das Rücktrittsrecht und die Datenschutzhinweise [REDACTED].

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Partei ist festgehalten, dass eine Kündigung entweder postalisch, per Fax oder online durchführen (Beilage .B), dies wurde in weiterer Folge dem Beklagten auch mehrmals mitgeteilt (Beilage .N).

Dennoch führte der Beklagte keine Kündigung in der vorgeschriebenen Form durch, sondern stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Kündigung an den Kundensupport der klagenden Partei genügen müsste. Das Gegenteil wurde jedoch im Schreiben des Kundensupports der klagenden Partei an den Beklagten vom 10. Februar 2012 festgehalten.

In der Korrespondenz mit der klagenden Partei verhielt sich der Beklagte sich recht unterschiedlich . Er bot einerseits Abschlagszahlungen an (Beilage ./Q), andererseits in weiterer Folge beschwerte er sich über die dubiosen Machenschaften der klagenden Partei. Eine vom Inkasso-Büro am 17. April 2012 an den Beklagten gesendete Zahlungserinnerung führte zu einer Zahlung durch die Mutter des Beklagten. Auch bestand reger Email-Verkehr zwischen den eingeschalteten Inkassobüro und dem Beklagten (Beilagen ./E, ./F, ./G, ./H und ./I, ./J, ./K, ./L, ./M).

Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich grundsätzlich insbesondere auf die in Klammer angeführten Beweismittel.

Zur Frage, welche Dauer das Testabonnement hatte, war den Ausführungen der Zeugin [REDACTED] Glauben zu schenken, die überhaupt einen sehr glaubwürdigen Eindruck machte. Sowohl der Beklagte als auch der Zeuge [REDACTED] hatten es eilig, über die notwendigen Vorschriften zu kommen, um ins Programm zu gelangen. Sie haben weder genaues Augenmerk auf die Masken bzw. Geschäftsbedingungen gelegt und nur versucht, rasch zu der gewünschten Seite zu gelangen.

Daraus ergibt sich nachstehende rechtliche Beurteilung:

Es ist ein unbefristeter Vertrag zwischen den Streitteilen zu Stande gekommen, wobei die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Beklagten ausdrücklich akzeptiert wurden. Selbst wenn der Beklagte die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelesen und das Durchlesen nur bestätigt hat, kann dies nicht der klagenden Partei zum Nachteil gereichen. Auch die AGB

der klagenden Partei wurden gültig vereinbart. Mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden auch die gültigen Formen der Kündigung durch den Beklagten normiert. Es wurde vereinbart, dass eine Kündigung eben nur postalisch, per Fax oder online erfolgen kann.

Dass der Beklagte auf eine Kündigung per mail an den Kundensupport bestand, obwohl ihm deutlich geantwortet wurde, dass dies keine gültige Kündigungsform darstellt, kann nur ihm selbst zum Nachteil gereichen. Der Beklagte hat niemals rechtsgültig gekündigt, sodass der Vertrag erst durch die Auflösung durch die klagende Partei endete. Somit stehen der klagenden Partei die vereinbarten Entgelte für die Dauer der Vertragslaufzeit zu.

Was die Nebenforderungen betrifft, war jedenfalls das Inkassobüro zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen. Eine von der Inkassobüro gesendete Zahlungserinnerung wurde ja sogar zum Anlass genommen eine Zahlung zu tätigen. Ob diese Zahlung durch die Mutter des Beklagten oder durch den Beklagten selbst geschehen ist, ist rechtlich nicht von Bedeutung, die klagende Partei konnte jedenfalls zu Recht davon ausgehen, dass eine Zahlung durch den Kläger bzw. mit Wissen des Klägers erfolgt ist. In weiterer Folge konnte daher die klagende Partei mit Recht davon ausgehen, dass allenfalls weitere Inkasso bzw. Mahnschritte von Erfolg gekrönt sein würden. Daher ist auch keine Verletzung der Schadensminderungspflicht gegeben.

Zur Zinshöhe ist anzuführen, dass diese auch im Ausmaß von 12% in den allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig vereinbart wurde. Was den Beginn des Zinsenlaufs betrifft, steht jedoch der geltend gemachte Beginn des Zinsenlaufs mit dem eigenen Vorbringen in Widerspruch. Schließlich wurden die Mitgliedsbeiträge auch erst nach und nach zur Zahlung fällig. Eine ordnungsgemäße Ausschüsselung der Zinsen ist jedoch nicht erfolgt. Aus diesem Grund wurde der Beginn des Zinsenlaufs mit Klagseinbringung festgesetzt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Die Urkundenvorlage vom 7.10.2013 war jedoch nur mit TP2 statt wie geltend gemacht mit TP3a zuzusprechen.

Bezirksgericht 

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG